

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DES REALISATIONSZENTRUMS

I. Allgemeines

1) Diese Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend nur als **Bedingungen** angeführt), die durch die Gesellschaft KASTT, spol. s r.o. /GmbH/ (nachfolgend nur als Lieferant angeführt) herausgegeben werden, sollen die Rechte und Pflichten des Lieferanten und der Kunden – der Besteller feststellen und konkretisieren. Die Bedingungen weiten die Grundbestimmungen des Werksvertrages aus und stellen sein unzertrennbares Bestandteil dar. Im Falle der Nichteinigkeit zwischen dem Werksvertrag und diesen Bedingungen sind die Bestimmungen des Werksvertrages vorrangig. Gelegentliche Anpassungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen müssen durch die Vertragsseiten schriftlich abgestimmt werden. Durch die Unterzeichnung des Werksvertrages oder durch Zuschickung verbindlicher Bestellung akzeptiert der Besteller diese Bedingungen ohne Vorbehalt.

2) Wenn der Vertrag im Namen des Bestellers durch eine andere Person, deren Unterschriftsermächtigung im öffentlichen Register nicht angeführt wird, unterzeichnet wird, muss diese Person auf Verlangen eine gültige Vollmacht oder einen anderen Beleg, der die Berechtigung der gegebenen Person hinsichtlich Vertretung der Person vom Besteller bestätigt, vorlegen. Der Besteller ist ausserdem berechtigt, auf Verlangen seine MwSt.-Registrierung vorzulegen, falls er ein Steuer-Zahler gemäss gültigen Vorschriften ist.

3) Das Angebot des Lieferanten ist zeitbegrenzt. Falls die Gültigkeit nicht direkt im Angebote angeführt wird, ist das Angebot innerhalb 60 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig. Im Einklange mit der Fassung vom §1740 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches schliesst der Verkäufer die vom Besteller einseitig gemachte Ergänzungen oder Abweichungen aus, obwohl es sich um die Ergänzungen oder Abweichungen handelt, die die Bedingungen des Angebotes im wesentlichen nicht ändern.

4) Beim Abschluss der Werksvertrages aufgrund eines vom Besteller gemachten Angebotes muss die Bestellung vom Lieferanten bestätigt werden, und erst dann entsteht die Verpflichtung des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, die irgendwelche zugestellte Bestellung nicht zu bestätigen, und die Lieferung nicht zu leisten, und es auch ohne Angabe des Grundes.

5) Vor dem Bestellen der konkreten Waren, die nach Einarbeitung ein Bestandteil des Werkes wird, werden sich der Lieferant und auch der Besteller bei seiner Spezifikation im höchsten Masse bemühen, ein etwaiges Missverständnis hinsichtlich der Durchführung und der Parameter des Werkes zu vermeiden. Der Besteller ist verantwortlich für die Überprüfung von genauer Warenspezifikation (vom Besteller im Rahmen der Durchführung des Werkes gefordert) im Werksvertrage / in verbindlicher Bestellung.

II. Lieferbedingungen

1) Bei Übergabe des Werkes wird vom bestätigten Vertreters des Bestellers ein Serviszertifikat oder ein Übergabeprotokoll bestätigt. Der Besteller ist verpflichtet, eine gründliche Kontrolle des Werkzustandes, seiner Vollständigkeit durchzuführen und gegebenenfalls hauptsächlich die sichtbaren Fehler und Arbeitsrückstände zu dokumentieren. Wenn er keine Mängel angibt, es gilt, dass er das Werk ohne Vorbehalt übernommen hat.

2) Der Besteller ist verpflichtet, auch das Werk zu übernehmen, das die Fehler und Arbeitsrückstände ausweist, die selbst und nicht einmal in Verbindung mit anderen der Anwendung des Werkes nicht verhindern. Falls der Besteller lehnt ab, das Werk zu übernehmen, muss er konkrete Gründe im Übergabeprotokoll oder Serviszertifikat angeben, warum er das Werk übernehmen ablehnt. Falls der Besteller das Werk übernehmen ablehnt und gibt dabei keine Gründe an, es gilt, dass das Werk über keine wichtigen Fehler und Arbeitsrückstände ausweist, und der Lieferant kann deshalb das übergebene Werk in Rechnung stellen.

3) Der Lieferant ist auch berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung zu fordern, und zwar bis in die Höhe vom 100% des Werkspreises einschliesslich MwSt. Diese Zahlung ist anhand ausgestellter Proforma-Rechnung mit vereinbarter Fälligkeitsfrist fällig. Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller in Verzögerung hinsichtlich Bezahlung der Proforma-Rechnung von länger als 14 Tagen ist. Wenn es nichts anderes vereinbart wurde, der Lieferant kann in begründeten Fällen eine Anzahlung im Durchführungsverlaufe des Werkes fordern. Wenn sie vom Besteller in angeführter Fälligkeitsfrist nicht beglichen wird, der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung des Werkes zu unterbrechen, bis sie beglichen wird. Die für Beendigung des Werkes festgestellte Frist verlängert sich um die Zeit, die durch diese Unterbrechung verursacht wurde.

4) Der Lieferant ist auch berechtigt, vom Vertrage abzutreten, und zwar im Falle, dass der Besteller mit Fälligkeit einer beliebigen Forderung gegenüber dem Lieferanten von mehr als 30 Tagen verzögert wird.

5) Der im Werksvertrage angeführte Liefertermin ist ein verbindlicher Termin, falls es im Vertrage nichts anders vereinbart wurde. Die Ausnahme wird durch die Situation dargestellt, wenn der Besteller technische oder andere Unterlagen rechtzeitig nicht geliefert hat, keine entsprechende Zusammenarbeit gemäss §2591 vom Bürgerlichen Gesetzbuch geleistet hat oder die Proforma-Rechnung am Fälligkeitstag nicht bezahlt hat, falls sie ausgestellt wurde. In den oben erwähnten Fällen verlängert sich der Liefertermin um die Tage, um wieviel Tage der Besteller seine Verpflichtungen verspätet erfüllt hat. Der Liefertermin des Werkes wird auch im Falle verlängert, wenn es dem Lieferanten aus objektiven Gründen oder infolge der sog. Höheren Macht nicht gelang, die für Durchführung des Werkes notwendigen Gegenstände sicherzustellen.

6) Der Lieferant ist berechtigt, durch die Durchführung eines Werksteiles eine Dritte Person (den Unterlieferanten) zu beauftragen, und zwar ausser der Teile, bei denen der Besteller gefordert hat, dass es nicht vom Unterlieferanten erfüllt werden soll. Der Lieferant ist für sämtliche Arbeitsleistung des Unterlieferanten verantwortlich, so wie er selbst die entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat.

7) Bei Durchführung des Werkes soll der Lieferant selbstständig verfahren, aber er ist verpflichtet, sämtliche Aufmerksammachungen und Hinweise vom Besteller, die das Gegenstandswerk betreffen, in Betracht zu nehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich auf ungeeigneten Charakter von Sachen oder Hinweisen, die vom Besteller übernommen wurden, aufmerksam zu machen, wenn der Lieferant diese Untauglichkeit fachkundig festgestellt hat.

8) Wenn es durch den Werksvertrag nichts anders festgestellt wird, die betriebliche und soziale Einrichtungen der Baustelle als auch ihre Bewachung (einschliesslich des Verbrauches von Energien, die für ordnungsmässige Durchführung des Werkes erforderlich sind) sollen auf eigene Kosten des Bestellers sichergestellt werden.

9) Hinsichtlich des Überganges des Werkseigentums und der Verantwortlichkeit wegen Schadengefahr am gemäss dem Werksvertrag hergestellten Werke sind entsprechende Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gültig.

10) Im Falle von der Einwirkung sogenannter Höherer Macht ist der Lieferant berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag einseitig zurückzutreten, wenn er keine Abmachung mit dem Besteller über die Möglichkeit von einer anderen Lösung in einer Form des Anhanges zum Werksvertrage vereinbart. Durch die Höhere Macht versteht man Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Handlungen von Staatsorganen oder andere Ereignisse, die erst nach Abschliessen des Werksvertrages auftreten, und die vom Lieferanten oder vom Unterlieferanten nicht vermeiden werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, über die Entstehung von solcher Situation unbedingt schriftlich zu informieren.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

1) Der Preis wird durch beide Vertragsseiten ohne MwSt. vereinbart. Die Steuer soll gemäss gültigen Rechtsvorschriften zum Tag der Verwirklichung von steuerpflichtiger Erfüllung festgestellt werden.

2) Der Lieferant ist berechtigt, die Preise wegen der Preisentwicklung von Materialien oder Dienstleistungen im Bauwesen und Nichtausnutzung der Kapazitäten eigener Mitarbeiter, Maschinen und Unterlieferanten im Falle der Verlängerung des Werksbeendigungstermins um mehr als 6 Monaten, die vom Lieferanten nicht verschuldet wurde, zu ändern.

3) Der Lieferant behält sich das Recht vor, den vereinbarten Werkspreis einseitig anzupassen im Falle, dass die Preise von Eingangsmaterialien und wichtigen Währungskursen sprunghaft um mehr als 10% geändert werden.

4) Der Werkspreis ist anhand ausgestellter Rechnung fällig. Die Fälligkeit rechnet sich immer ab Ausstellungsdatum des Steuerbelegs. Wenn es im Verträge nichts anders festgestellt wurde, der Preis ist fällig innerhalb 21 Tagen ab Ausstellungstag des Steuerbelegs.

5) Vom Zeitpunkt der Übernahme des Werkes übergeht sämtliche Haftung für Schädigungen hinsichtlich des Werkes auf Besteller. Wenn der Besteller das Werk nicht übernimmt, obwohl er dazu rechtzeitig vorab aufgefordert wurde, die Schädigung hinsichtlich des Werkes übergeht auf Besteller in der Zeit, wann ihm der Verkäufer ermöglicht, das Werk auszunutzen, und der Besteller verletzt den Vertrag dadurch, dass er das Werk nicht übernimmt.

6) Der Besteller ist verpflichtet, das beendete Werk anhand des Werksvertrages zu liefern. Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass im Falle der Ablehnung der Werksübernahme oder im Falle der Übernahme-Verzögerung seitens Lieferanten um mehr als 20 Tagen ist der Besteller verpflichtet, zugunsten Lieferanten die vereinbarte Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von 0,1% vom Werkspreis einschliesslich MwSt. für jeden Verzögerungstag zu bezahlen. Das Recht des Lieferanten auf Schadenersatz wird dadurch nicht berührt.

7) Im Falle einer Verzögerung mit Bezahlung des Werkspreises ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller die vereinbarte Vertragsstrafe in der Höhe von 0,1% vom Schuldbetrag für jeden Verzögerungstag zu verrechnen.

IV. Garantie und Reklamationen

1) Der Lieferant gewährt hinsichtlich des Werkes eine Garantie von der Qualität des Werkes in einer Dauer von 24 Monaten. Wenn es vertraglich nichts anders geregelt wird, die Garantiezeit beginnt mit dem Übergabetag des Werkes zu verlaufen.

2) Wenn ein Fehler im Verlaufe der Garantiezeit auftritt, ist der Besteller berechtigt, das Recht hinsichtlich des fehlerhaften Werkes (Reklamation) geltend zu machen. Die Reklamation muss in schriftlicher Form (mit Post oder auf die E-Mail Adresse servis@kastt.cz) unverzüglich nach Feststellung des Fehlers eingereicht werden, und sie muss die eingehendste Beschreibung des Fehlers ggbf. seine Photodokumentation enthalten.

3) Die Garantie gilt nicht für die durch eine nicht fachliche Nutzung, ungeeignete Handhabung und ungeeigneten Transport, durch fehlerhafte Montage seitens des Käufers oder der Dritten Seite, durch falsche oder nachlässige Anwendung oder durch Unterlassung vorgeschriebener Wartungsleistungen verursachten Mängel. Die Garantie bezieht sich ausserdem nicht auf die unbefugte Eingriffe in die Anlage durch die Person,

die vom Lieferanten für solchen Eingriff ausdrücklich nicht ermächtigt wurde. Für die Servis-Arbeitsleistungen und gelegentliche Reparaturleistungen müssen immer nur die originellen oder vom Lieferanten freigegebenen Ersatzteile eingesetzt werden, bei Nichterfüllung dieser Bedingung erlischt die Garantie im vollen Ausmasse.

4) Der Lieferant ist für solche Fehler des Werkes nicht verantwortlich, die vom Besteller, von Dritter Person oder durch eine sog. Höhere Macht verursacht wurden.

5) Nur der Techniker oder der von ihm ausdrücklich genannte Servis-Techniker sind berechtigt, die Beseitigung eines Garantiefehlers durchzuführen.

6) Die Vertragsseiten verfassen das Protokoll über die Beseitigung des reklamierten Fehlers, wo der Besteller die Fehlerbeseitigung bestätigt oder gibt die Gründe an, warum er ablehnt, die Reparatur zu übernehmen.

7) Im Falle, dass die Reklamation nicht berechtigt wird, ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller sämtliche Kosten verrechnen, die ihm im Zusammenhange mit Identifizierung und Beseitigung des Fehlers entstanden. Der Besteller verpflichtet sich, diese verrechneten Kosten im festgestellten Termin zu bezahlen.

V. Schiedsgerichtsklausel

Sämtliche aus diesem Verträge und im Zusammenhange mit diesem Verträge auftretenden Streitigkeiten sollen endgültig beim Schiedsgericht der Handelskammer Tschechischer Republik und Agrarkammer Tschechischer Republik gemäss ihrer Ordnung und ihren Regeln mit einem vom Gerichtsvorsitzenden des Schiedsgerichts genannten Schiedsrichter entschieden werden. Die Teilnehmer haben ausdrücklich eine Vereinbarung gemacht, dass das Schiedsrichtsverfahren in Hradec Králové verlaufen soll.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen treten am 1.2.2016 in Kraft, und sie gelten für sämtliche Abmachungen ab dem angeführten Datum. Der Hersteller ist berechtigt, die Bedingungen jederzeit zu ändern, wobei die Änderungen in Kraft und Wirksamkeit durch ihre Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des Lieferanten treten.